

Der Gemeinderat hat diese Richtlinien für Ehrungen von Jubilaren, verdienten Bürgern und Personen im öffentlichen Dienst (Kommunale Ehrenordnung) in öffentlicher Sitzung vom 24.09.2018 beschlossen. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

A Ehrungen von Einwohnern

1. Altersjubilare

- a) Geehrt werden Einwohner der Gemeinde zum 75., 80., 85., 90., 95. und 100. Lebensjahr. Ihnen wird mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Geschenk überreicht. Die Ehrengabe, in begründeten Fällen kann dies auch ein Geldgeschenk sein, wird durch den Bürgermeister oder einen Vertreter, im Ortsteil Prinzbach durch den Ortsvorsteher oder einen Vertreter, übergeben.

Zum 75., 80. oder einem späteren Geburtstag erfolgt mit Zustimmung des Jubilars oder seines Bevollmächtigten eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde.

- b) Bei Vollendung des 90., 100., 105. und jedes weiteren Lebensjahres erfolgt eine Ehrung des Landrats mittels Glückwunschsreiben des Landratsamts Ortenaukreis sowie einer Glückwunschkunde des Ministerpräsidenten, welche gleichzeitig durch den Bürgermeister oder einen Vertreter übergeben wird.
- c) Durch den Bundespräsidenten erfolgt bei Vollendung des 100. und 105. und jedes weiteren Lebensjahres eine Ehrung mittels Glückwunschsreiben, welches ebenfalls durch den Bürgermeister oder einen Vertreter übergeben wird.
- d) Anträge auf Ehrungen durch den Landrat, Ministerpräsidenten, Bundespräsidenten sind rechtzeitig bei der entsprechenden Behörde, Landratsamt Ortenaukreis, Staatsministerium bzw. beim Bundesverwaltungsamt zu stellen.

2. Ehejubiläen

Geehrt werden in der Gemeinde wohnhafte Ehepaare, die das goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen. Den Ehejubilaren wird mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Geschenk überreicht. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder einen Vertreter übergeben.

Ehrungen durch den Ministerpräsidenten erfolgen ebenfalls ab dem Fest der goldenen Hochzeit oder einem späteren Hochzeitsjubiläum. Durch den Bundespräsidenten erfolgt eine Ehrung (Glückwunschsreiben) anlässlich des 65., 70. und 75. Ehejubiläums. Diese Glückwunschkunden/-schreiben werden ebenfalls durch den Bürgermeister oder durch einen Vertreter übergeben.

Die notwendigen Anträge sind spätestens einen Monat vorher beim Landratsamt Ortenaukreis bzw. den entsprechenden Behörden, Staatsministerium und Bundesverwaltungsamt, zu stellen.

3. Arbeitsjubiläen

Die Ehrung der Arbeitnehmer findet nur bei der Aufforderung durch den Betrieb statt, auswärtige Betriebe sind ausgeschlossen. Geehrt werden Arbeitnehmer aus Anlass ihrer 40- oder 50-jährigen Zugehörigkeit zum gleichen Betrieb (Arbeitgeber) in der Gemeinde. Die zu ehrende Person erhält neben der vom Ministerpräsidenten unterschriebenen Ehrenurkunde und Glück-wunschschreiben des Bürgermeisters ein Präsent. Glückwunschschreiben und Ehrengaben werden dem Jubilar bei einer Feier im Betrieb überreicht.

4. Ehrenpatenschaften

Der Bundespräsident übernimmt die Ehrenpatenschaft für das 7. und jedes weitere Kind von Ehepaaren, soweit 7 Kinder leben. Der Ehrenpatenbrief und das Patengeschenk des Bundespräsidenten werden den Eltern durch den Bürgermeister mit einem Glückwunschschreiben und einem Sparbuch übergeben.

5. Geburten

Jedes neugeborene Kind in der Gemeinde Biberach erhält ein kleines Präsent der Gemeinde (z. Zt. ein Lätzchen mit Logo der Gemeinde) sowie einem Glückwunschschreiben und den Informationen des Elternprogramms „Stärke“ des Landes Baden-Württemberg.

6. Beileidsbezeugungen

Beim Tode von Personen erhalten die Angehörigen ein Beileidsschreiben des Bürgermeisters.

7. Repräsentationsaufgaben

Aus Anlass der nachfolgend aufgeführten Verpflichtungen überbringt der Bürgermeister bei Einladung die Glückwünsche der Gemeinde und übergibt ein Präsent:

- Geschäftseröffnungen
- Geschäftsjubiläen

8. Landesehrennadel und Wirtschaftsmedaille

Für Personen, die sich um die Gemeinde oder um Vereine besonders verdient gemacht haben, wird auf Anregung des Bürgermeisters oder von Vereinen die Landesehrennadel oder die Wirtschaftsmedaille beantragt. Die Aushändigung erfolgt durch den Bürgermeister.

9. Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Die Überreichung eines Ordens der Bundesrepublik erfolgt durch den Bürgermeister, soweit dies nicht durch einen Vertreter des Landratsamtes geschieht. Sonstige Ehrungen er-

folgen von Fall zu Fall durch den Bürgermeister nach besonderer Entscheidung durch den Gemeinderat.

10. Lebensretter

Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg (Bekanntmachung vom 18.03.1953, GABl., S. 98). Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden dem Lebensretter durch den Bürgermeister übergeben. Der Lebensretter erhält gleichzeitig ein Sachgeschenk der Gemeinde, dessen Wert im Einzelfall vom Bürgermeister bestimmt wird. Die Presse ist von der Ehrung zu unterrichten.

11. Bürgermedaille

Personen, die sich durch langjährige, aktive Mitarbeit in Vereinen, Organisationen und sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen oder anderen gemeinnützigen Zielen sowie in anderer Weise besondere Verdienste für das Gemeinschaftsleben in der Gemeinde erworben haben, wird eine Bürgermedaille verliehen.

Die Bürgermedaille der Gemeinde Biberach hat einen Durchmesser von 60 mm. Auf der Vorderseite ist das Gemeindewappen eingeprägt sowie der umlaufende Schriftzug „BÜRGERMEDAILLE GEMEINDE BIBERACH/BADEN“. Die Rückseite zeigt das Rathaus Biberach. Die Bürgermedaille wird im Etui verliehen.

12. Ehrenmedaille

Für Bürger oder Personen, die sich besondere oder herausragende Verdienste auf dem Gebiet Politik, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft oder Soziales erworben haben, die geeignet sind, das Ansehen der Gemeinde zu mehren, das Wohl ihrer Einwohner oder die Entwicklung der Gemeinde zu fördern, wird eine Ehrenmedaille verliehen.

Die Ehrenmedaille der Gemeinde Biberach hat einen Durchmesser von 70 mm. Auf der Vorderseite ist das Gemeindewappen im Kleinformat eingeprägt. Der umlaufende Schriftzug lautet: „EHRENMEDAILLE DER GEMEINDE BIBERACH/BADEN“. Die Innenfläche ist freigehalten für eine individuelle Prägung mit Namen des Empfängers (z.B. Herr Max Mustermann für besondere Verdienste um die Gemeinde Biberach/Baden). Die Rückseite zeigt das Rathaus Biberach. Die Ehrenmedaille wird im Etui verliehen.

13. Ehrenbürger

- a) Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind:
 - Unbescholtenheit des zu Ehrenden
 - außergewöhnliche Verdienste um die Gemeinde Biberach (die außergewöhnlichen oder besonderen Verdienste müssen im Beschluss exakt genannt werden)
- b) Das Ehrenbürgerrecht kann nach § 22 Gemeindeordnung (Ehrenbürgerrecht) vom Gemeinderat verliehen werden, wobei mindestens 2/3 aller Mitglieder des Gemeinderates für die Ehrenbürgerschaft stimmen müssen. Für die übrigen Ehrungen ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates notwendig. Die Verleihung erfolgt in öffentlicher Veranstaltung, wobei dem Geehrten eine Ehrenbürger-

urkunde und ein Präsent übergeben werden. Nach der Ehrung findet auf Einladung der Gemeinde ein Essen in einem Gasthaus oder dergleichen statt, an dem die Gemeinderäte mit dem Ehrenbürger teilnehmen, außerdem die nächsten Angehörigen des Ehrenbürgers und die zur Feier geladenen Gäste. Ehrenbürger erhalten zum Geburtstag ein Glückwunschscheibchen und bei runden Geburtstagen zusätzlich ein Präsent. Beim Tod eines Ehrenbürgers hält der Bürgermeister bei der Trauerfeier eine Rede und legt Grabschmuck nieder. Ferner erfolgt ein Nachruf in der Presse und im gemeinsamen Amtsblatt.

14. Vorschläge

Jeder Bürger der Gemeinde kann beim Gemeinderat einen Antrag stellen, dass eine der von ihm benannten Person eine der oben genannten Ehrungen zuteilwird. Der Gemeinderat soll über diesen Antrag innerhalb von 60 Tagen beraten und abstimmen.

B Ehrung von Gemeinde- und Ortschaftsräten

1. Geburtstage, Hochzeiten und Geburt eines Kindes

Der Bürgermeister übersendet den Mitgliedern des Gemeinde-/Ortschaftsrates anlässlich ihres Geburtstages bzw. Geburt eines Kindes sowie anlässlich ihrer Hochzeit eine Glückwunschkarte und ein Präsent.

2. Mitgliedschaft

Der Bürgermeister gratuliert einem Mitglied des Gemeinde-/Ortschaftsrates anlässlich seiner 10-, 20-, 25-, 30-, 35-, 40-, 45-, 50-jährigen Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied und überreicht ein Präsent im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.

3. Tod aktiver Gemeinde-/Ortschaftsräte oder Ortsvorsteher

Der Bürgermeister richtet an die Angehörigen ein Beileidsschreiben und legt am Grab Grabschmuck nieder oder übergibt einen Gutschein für Grabschmuck. Bei der Trauerfeier hält der Bürgermeister eine Rede. An der Beerdigung sollen die Mitglieder des Gemeinde-/Ortschaftsrates teilnehmen. Es erfolgt ein Nachruf in der Presse und im gemeinsamen Amtsblatt.

4. Sterbefälle von ehemaligen Gemeinde-/Ortschaftsräten oder Ortsvorstehern

Der Bürgermeister richtet an die Angehörigen ein Beileidsschreiben. Bei einer Tätigkeit von mindestens zwei Amtsperioden erfolgen am Grab außerdem eine Grabschmuckniederlegung sowie ein Nachruf in der Presse und im gemeinsamen Amtsblatt.

5. Sterbefälle von nächsten Angehörigen eines aktiven Gemeinderat-/Ortschaftsrates

Der Bürgermeister sendet ein Beileidsschreiben an den betroffenen Gemeinde-/Ortschaftsrat.

6. Ausscheiden der Gemeinde-/Ortschaftsräte oder Ortsvorsteher

Anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt erhalten Gemeinde-/Ortschaftsräte bzw. Ortsvorsteher ein Sachgeschenk oder einen Gutschein.

Die Ehrung erfolgt in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinde-/Ortschaftsrats.

Beim Ausscheiden auf Antrag vor dem Ende einer Wahlperiode wird analog verfahren.

C Ehrung von Gemeindebediensteten

1. Arbeitsjubiläen

- a) Nach Vollendung einer 25-, 40- und 50-jährigen Beschäftigungszeit erhält der Bedienstete ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters sowie eine Ehrenurkunde überreicht. Die Höhe der zustehenden Jubiläumsgabe richtet sich nach den beamtenrechtlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen.
Der Rahmen der Ehrung wird durch den Bürgermeister festgelegt.
- b) Nach Vollendung einer 10-, 20- und 30-jährigen Beschäftigungszeit bei der Gemeinde Biberach erhält der Beschäftigte ein Glückwunschsreiben und ein Präsent.

2. Ausscheiden von Bediensteten aus dem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde

Die Verabschiedung erfolgt durch den Bürgermeister. Der Rahmen und Zeitpunkt der Verabschiedung wird durch den Bürgermeister in Absprache mit dem Bediensteten festgelegt.

3. Tod von Gemeindebediensteten und deren nächsten Angehörigen

a) Tod aktiver Bediensteter

Der Bürgermeister richtet ein Beileidsschreiben an die Angehörigen. Bei der Beerdigung hält der Bürgermeister oder sein Stellvertreter eine Rede und legt Grabschmuck nieder. In der Tagespresse und im gemeinsamen Amtsblatt erfolgt ein Nachruf durch den Bürgermeister und die Personalvertretung.

a) Tod von Ehepartnern, Eltern, Kindern, Enkel, nächsten Angehörigen aktiver Bediensteter

Der Bürgermeister übersendet ein Beileidsschreiben an den Gemeindebediensteten.

c) Tod von Bediensteten, die mit ihrem Ausscheiden bei der Gemeinde in den Ruhestand traten

Die Angehörigen erhalten ein Beileidsschreiben des Bürgermeisters. Eine Grabschmuckniederlegung durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter am Grab erfolgt, wenn der Bedienstete im Ruhestand mindestens 10 Jahre im Dienste der Gemeinde tätig war. Es erfolgt immer ein Nachruf in der Presse und im gemeinsamen Amtsblatt.

D Ehrung von Bürgermeistern

1. Geburtstage

- Der amtierende Bürgermeister erhält zu „runden Geburtstagen“ ab dem 50. Geburtstag sowie zum 65. Geburtstag ein Präsent, welches ihm der stellvertretende Bürgermeister persönlich überbringt. Über weiterreichende Ehrungen aus Anlass des Geburtstages entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

- Alle nicht mehr im Dienst stehenden Bürgermeister erhalten von der Gemeinde zu ihren Geburtstagen ein Glückwunschscheiben und zu den runden Geburtstagen ein Geschenk. Ansonsten gilt die Regelung für Altersjubilare.

2. Ehrung für langjährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst

Für 25-, 40- und 50-jährige Dienstzeit überreicht der stellvertretende Bürgermeister eine Ehrenurkunde sowie die nach beamtenrechtlichen Bestimmungen vorgesehene Jubiläumsgabe, soweit dies nicht durch den Landrat oder dessen Vertreter vorgenommen wird.

3. Ausscheiden aus dem Dienst

Über Art und Form der Ehrung anlässlich des Ausscheidens des Bürgermeisters entscheidet der Gemeinderat.

4. Tod von Bürgermeistern

- Tod eines aktiven Bürgermeisters

Der Gemeinderat beschließt über Art und Form der Ehrung und Beisetzung, unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche der Angehörigen. Beim Tod eines aktiven Bürgermeisters stattet der Bürgermeisterstellvertreter den Angehörigen einen Kondolenzbesuch ab, hält bei der Trauerfeier eine Rede und legt Grabschmuck nieder. Außerdem wird in der Presse sowie im gemeinsamen Amtsblatt über eine Anzeige ein Nachruf veröffentlicht.

- Tod von Altbürgermeistern

Beim Tod eines Altbürgermeisters stattet der Bürgermeister den Angehörigen einen Kondolenzbesuch ab, hält bei der Trauerfeier eine Rede und legt Grabschmuck nieder. Außerdem wird in der Presse sowie im gemeinsamen Amtsblatt über eine Anzeige ein Nachruf veröffentlicht.

E Ehrung von Schulleitern und Pfarrern der Gemeinde

1. 25 Jahre und 40 Jahre Dienst in der Gemeinde

Der Bürgermeister übersendet ein Glückwunschsreiben.

2. Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst des Schulleiters

Der Bürgermeister überreicht ein Dankschreiben und ein Präsent.

3. Sterbefälle

Der Bürgermeister richtet an die Angehörigen ein Beileidsschreiben, soweit der Schulleiter/Pfarrer noch in der Gemeinde wohnhaft war. Zudem wird bei Schulvorständen und Pfarrern mit einer Dienstzeit in der Gemeinde von mindestens 10 Jahren und wenn die Beisetzung in der Gemeinde stattfindet Grabschmuck niedergelegt. Bei aktiven Schulleitern und Pfarrern gilt diese Frist nicht. Daneben erfolgt bei aktiven Schulleitern und Pfarrern ein Nachruf in der Presse und im gemeinsamen Amtsblatt, in den anderen Fällen nur im gemeinsamen Amtsblatt. Beim Todesfall eines aktiven Schulleiters, unabhängig dem Ort der Beisetzung, hält der Bürgermeister bei der Trauerfeier eine Rede.

F Ehrung von Mitgliedern freiwilliger Hilfsorganisationen

1. Freiwillige Feuerwehr

Die Ehrung von Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehr-Ausschusses, wenn besondere Verdienste die Ehrung rechtfertigen. Bei 25,- 40,- und 50-jähriger Mitgliedschaft wird ein Präsent durch den Bürgermeister überreicht.

Bei Tod eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben und legt bei der Beerdigung Grabschmuck wieder. Die Ehrung durch die Freiwillige Feuerwehr bleibt davon unberührt.

Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrangehörigen oder eines aktiven Mitgliedes einer Hilfsorganisation (z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Technisches Hilfswerk, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft), sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder verursacht worden ist. Beim Tode von aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben und hält bei der Trauerfeier eine Rede. Beim Tode von Ehrenkommandanten der Feuerwehr erfolgt zudem ein Nachruf in der Presse und im gemeinsamen Amtsblatt.

G Ehrung von Blutspendern

Die Gemeinde ehrt im Rahmen einer jährlich stattfindenden Feierstunde gemeinsam mit dem Blutspendedienst Baden Württemberg und dem Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes verdiente Mehrfach-Spenderinnen und –Spender

- nach 10 Blutspenden mit der Blutspender-Ehrennadel in Gold
- nach 25 Blutspenden mit der Blutspender-Ehrennadel in Gold mit goldenem Lorbeerkrantz

und der Zahl 25,

- nach 50 Blutspenden mit der Blutspender-Ehrennadel in Gold

mit goldenem Lorbeerkrantz und der Zahl 50

und weiter in 25er Schritten sowie den entsprechenden Verleihungsurkunden. Die zu Ehrenden erhalten außerdem ein Präsent.

H Ehrung auf dem Gebiet des Vereinslebens

1. Ehrung von Sportlern

Für hervorragende sportliche Leistungen werden Einwohner der Gemeinde sowie aktive Mitglieder örtlicher Turn- und Sportvereine geehrt.

Die zu Ehrenden erhalten ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters sowie ein Präsent.

2. Ehrung von Vereinen und deren Mitglieder

- a) Örtliche Vereine erhalten bei Jubiläumsveranstaltungen (25, 50, 75 Jahre usw.) ein Geld-geschenk (das 5-fache des Jubiläumsjahres, z. B. 50 Jahre = EUR 250,00) der Gemeinde. Die Ehrungen werden bei Vereinsjubiläen durch den Bürgermeister vorgenommen.
- b) Aus Anlass besonderer Leistungen eines Vereins kann der Verein eine Ehrengabe der Gemeinde erhalten. Sie wird mit einem Anerkennungsschreiben durch den Bürgermeister bei einer Veranstaltung überreicht.
- c) Vereinsmitglieder erhalten für 25, 40 bzw. 50 Jahre aktive Vereinsarbeit ein Präsent auf Aufforderung des Vereins.

3. Ehrungen sonstiger öffentlich tätiger Vereinigungen

Über Ehrungen sonstiger öffentlich tätiger Vereinigungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

I Ehrungen in besonderen Fällen

(z.B. kultureller, wissenschaftlicher, sozialer Bereich)

Soweit für Bürger oder Personen des öffentlichen Lebens eine Ehrung erfolgen soll, die nach dieser Ehrenordnung nicht geregelt ist und die sich auf politischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellem Gebiet Verdienste erworben haben, die geeignet sind, das Ansehen der Gemeinde zu mehren, das Wohl ihrer Einwohner oder die Entwicklung der Gemeinde zu fördern, entscheidet darüber der Gemeinderat.

J Vornahme der Ehrung/Veranstaltungsort

Die Ehrungen im Sinne der Ehrenordnung werden vom Bürgermeister der Gemeinde, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter oder von einer von ihm beauftragten Person vorgenommen. Die Ehrungen sind in würdiger und geeigneter Form im Rathaus, bei gemeindlichen Veranstaltungen (z. B. am „Tag des Ehrenamts“) oder bei Jubiläumsveranstaltungen der Vereine vorzunehmen. Die Ehrungen von Alters- und Ehejubilaren erfolgt in der Regel in deren Wohnung.

K Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 25.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 25.02.2013 i. V. m. der 1. Änderung vom 28.04.2014 außer Kraft.

Biberach, den 25.09.2018

gez. Daniela Paletta
Bürgermeisterin